



Die Pflegestärkungsgesetze und ihre Bedeutung für niedrigschwellige Angebote

Sandra Fuchs

Bundesministerium für Gesundheit, Referat 412

Überblick

1. Rückblick – Welche Entwicklungsschritte gab es bislang?

- Die Anfänge
- Schritte zur Weiterentwicklung

2. Die Pflegestärkungsgesetze – neue Impulse und ihre Entwicklungsschritte

- Fortführung des bisherigen Entwicklung
- Wichtige Grundentscheidungen
- Ausgestaltung der Grundlagen im Ersten Pflegestärkungsgesetz
- Auswirkungen der Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs mit dem Zweiten Pflegestärkungsgesetz

3. Wo stehen wir 2017?

- Neue Zielgruppen und die Berücksichtigung ihrer Bedürfnisse
- Alte Zielgruppen und die bessere Berücksichtigung ihrer Bedürfnisse
- Verständlichkeit erhöhen und Förderung verbessern

4. Ausblick – Künftige Aufgaben

5. Ihre Fragen!

1. Rückblick –
Welche Entwicklungsschritte
gab es bislang?

1.1 Die Anfänge

Die Anfänge

- 1995/1996: Einführung der Pflegeversicherung
 - Pflegebedürftig ist, wer bei bestimmten Verrichtungen Hilfe benötigt.
 - Die Pflegestufe richtet sich danach, ob bestimmte Zeitschwellenwerte bei der Pflege überschritten werden.
 - Leistungen der Pflegeversicherung gibt es grundsätzlich ab Pflegestufe I.

- § 14 Absatz 1 und 4 SGB XI in der Fassung des Pflege-Versicherungsgesetzes:
 - (1) Pflegebedürftig im Sinne dieses Buches sind Personen, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, in erheblichem oder höherem Maße (§ 15) der Hilfe bedürfen.
 - (4) Gewöhnliche und regelmäßig wiederkehrende Verrichtungen im Sinne des Absatzes 1 sind:
 1. im Bereich der Körperpflege das Waschen, Duschen, Baden, die Zahnpflege, das Kämmen, Rasieren, die Darm- oder Blasenentleerung,
 2. im Bereich der Ernährung das mundgerechte Zubereiten oder die Aufnahme der Nahrung,
 3. im Bereich der Mobilität das selbständige Aufstehen und Zu-Bett-Gehen, An- und Auskleiden, Gehen, Stehen, Treppensteigen oder das Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung,
 4. im Bereich der hauswirtschaftlichen Versorgung das Einkaufen, Kochen, Reinigen der Wohnung, Spülen, Wechseln und Waschen der Wäsche und Kleidung oder das Beheizen.

Die Anfänge

- Kritik:
der Hilfebedarf von Menschen, die körperlich noch nicht so stark beeinträchtigt sind, aber an kognitiven Beeinträchtigungen leiden, wird nicht richtig abgebildet

1.2. Schritte zur Weiterentwicklung

Erste Entwicklungsschritte

2002: Inkrafttreten des **Pflegeleistungs-Ergänzungsgesetzes**

- Neben dem bisherigen Begutachtungssystem wird die Begutachtung nach § 45a SGB XI eingeführt (dauerhaft erheblich eingeschränkte Alltagskompetenz).
- Hier werden auch Auswirkungen kognitiver Einschränkungen erfasst.
- Die Ergebnisse dieser Begutachtung werden in § 45b SGB XI mit Leistungen unterlegt:
 - Gewährt werden bis zu **460 Euro pro Kalenderjahr**, die im Wege des Kostenerstattungsverfahrens für „zusätzliche Betreuungsleistungen“ genutzt werden können;
 - nicht genutzte Leistungsbeträge können in das darauffolgende Kalenderjahr übertragen werden.

Erste Entwicklungsschritte

Zusätzliche Betreuungsleistungen sind Leistungen

- der Tages- oder Nachtpflege,
- der Kurzzeitpflege,
- **der zugelassenen Pflegedienste, sofern es sich um besondere Angebote der allgemeinen Anleitung und Betreuung** und nicht um Leistungen der Grundpflege und hauswirtschaftlichen Versorgung handelt, oder
- **der nach Landesrecht anerkannten niedrigschwelligen Betreuungsangebote, die nach § 45c SGB XI gefördert oder förderungsfähig sind.**

Bedeutende Weiterentwicklung

2008: Inkrafttreten des **Pflege-Weiterentwicklungsgesetzes**

- Die Leistungen nach § 45b SGB XI werden erheblich erhöht und weiter ausdifferenziert:
 - in § 45b SGB XI wird auf der Grundlage der Begutachtung nach § 45a SGB XI zwischen **zwei Schweregraden** des Betreuungsbedarfs unterschieden,
 - anstatt bis zu 460 Euro pro Kalenderjahr werden Leistungen im Umfang von bis zu **100 Euro oder 200 Euro pro Monat** vorgesehen,
 - um eine möglichst kontinuierliche Nutzung der erhöhten Leistungsbeträge zu fördern, wird die Übertragbarkeit nicht genutzter Beträge auf das darauffolgende Kalenderhalbjahr begrenzt.

Bedeutende Weiterentwicklung

- Die Leistungsunterlegung erfolgt bereits ab „Pflegestufe 0“, d. h. dem Vorliegen einer dauerhaft erheblich eingeschränkten Alltagskompetenz bei gleichzeitig bestehendem Hilfebedarf im Bereich der Grundpflege und hauswirtschaftlichen Versorgung, der noch nicht das Ausmaß der Pflegestufe I erreicht.
- Noch immer aber gilt:
 - Es gibt zwei „Begutachtungsverfahren“ und besondere Ansprüche für Versicherte mit dauerhaft erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz.
 - Betreuung durch ambulante Pflegedienste geschieht nach § 45b SGB XI als „**besondere** Angebote der allgemeinen Anleitung und Betreuung“.

Erste Schritte hin auf den neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff

2012/2013: Inkrafttreten des **Pflege-Neuausrichtungsgesetzes** (PNG)

- Auch Versicherte in der „Pflegestufe 0“ erhalten erstmals Zugang zu bestimmten regulären Leistungen der Pflegeversicherung:
§ 123 SGB XI iVm §§ 36, 37, 38, 39, 40 SGB XI.
- Versicherte mit dauerhaft erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz in den Pflegestufen I und II erhalten Zuschläge auf ihre Ansprüche auf Pflegegeld und ambulante Pflegesachleistungen (§ 123 SGB XI iVm §§ 36, 37, 38 SGB XI).
- Pflegerische Betreuungsmaßnahmen werden erstmals Bestandteil der Leistungserbringung durch ambulante Pflegedienste in Form ambulanter Pflegesachleistungen (§ 124 SGB XI).

2. Die Pflegestärkungsgesetze - neue Impulse und ihre Entwicklungsschritte

2.1 Fortführung der bisherigen Entwicklung

Erstes Pflegestärkungsgesetz

2015: Inkrafttreten des **Ersten Pflegestärkungsgesetzes** (PSG I)

- Weiterführung der mit dem PNG begonnenen Entwicklung:
 - Versicherte in „Pflegestufe 0“ erhalten Zugang zu **allen** Leistungen, die die häusliche Versorgung stärken:
nun auch § 123 SGB XI iVm §§ 38a, 41, 42, 45e SGB XI.
 - Versicherte mit dauerhaft erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz in den Pflegestufen I und II erhalten Zuschläge auch auf ihre Ansprüche auf teilstationäre Pflegesachleistungen (§ 123 SGB XI iVm § 41 SGB XI).
- Weitere Leistungsverbesserungen, die allen Pflegebedürftigen, insbesondere aber auch Menschen mit einer demenziellen Erkrankung und ihren pflegenden Angehörigen zugute kommen, werden eingeführt, z. B. Anrechnungsfreiheit der Inanspruchnahme teilstationärer Tagespflege.

Erstes Pflegestärkungsgesetz

- Da das Erste Pflegestärkungsgesetz das Zweite Pflegestärkungsgesetz vorbereitet, stellt sich zudem bereits jetzt die Grundsatzfrage:

Was geschieht mit den bisherigen gesonderten Leistungsansprüchen für Versicherte mit dauerhaft erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz nach Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs?

2.2 Wichtige Grundentscheidungen

Erstes Pflegestärkungsgesetz

Insbesondere zu bedenkende Parameter:

- Die gesonderte Begutachtung nach § 45a SGB XI entfällt, die kognitiven Beeinträchtigungen werden im Rahmen der regulären Begutachtung erfasst werden und fließen in die Einstufung in einen Pflegegrad ein.
=> Versicherte mit und ohne dauerhaft erheblich eingeschränkte Alltagskompetenz sind dann rechtlich nicht mehr unterscheidbar.

Erstes Pflegestärkungsgesetz

- Pflegegrad 1 ≠ „geringere Pflegestufe 0“!
In Pflegegrad 1 werden künftig Menschen eingestuft, die geringe Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten haben. Dies betrifft zumeist Menschen mit geringen körperlichen Beeinträchtigungen, z. B. aufgrund von Wirbelsäulen- oder Gelenkerkrankungen.
- Pflegegrad 1 = oftmals Versicherte, die ab Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs erstmals Anspruch auf Leistungen der Pflegeversicherung erhalten. => Neue Gruppe Anspruchsberechtigter.

Erstes Pflegestärkungsgesetz

Folgefragen:

- Werden die Leistungen/Leistungsbeträge, die bislang für die gesonderten Leistungsansprüche vorgesehen waren, unterschiedslos in die regulären Leistungsansprüche für die Pflegegrade integriert oder bleiben diese Leistungsansprüche erhalten, werden aber weiterentwickelt?
- Wie kann und sollte der Pflegegrad 1 mit Leistungen unterlegt werden?

Erstes Pflegestärkungsgesetz

- **Maßstäbe** für die Entscheidung, welche Leistungsausgestaltung erfolgen kann/sollte?
 - => Berücksichtigung der Empfehlungen insbesondere des Expertenbeirats zur konkreten Ausgestaltung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs, Abschlussbericht vom 27. Juni 2013

2.3 Ausgestaltung der Grundlagen im Ersten Pflegestärkungsgesetz

Erstes Pflegestärkungsgesetz

Entscheidung 1:

Die **bisherigen** gesonderten **Leistungsansprüche** der §§ 45b, 87b SGB XI werden **beibehalten und weiterentwickelt**.

Denn:

- Sehr gute Erfahrungen hiermit in der Vergangenheit, namentlich mit den niedrigschwelligen Betreuungsangeboten, die nach § 45b SGB XI in Anspruch genommen werden können.
- Die teilweise über viele Jahre gewachsenen Strukturen sollen nicht zerstört werden, sondern beibehalten und weiter gefördert werden.
- Die den Versicherten bereits vertrauten und bewährten Strukturen werden so grundsätzlich fortgeführt .

Erstes Pflegestärkungsgesetz

Entscheidung 2:

Versicherte des **Pflegegrades 1** erhalten neben den Ansprüchen

- auf frühzeitige individuelle Pflegeberatung, Beratung in der eigenen Häuslichkeit, Pflegekurse u.ä.
und
- Leistungen, deren frühzeitiger Einsatz dazu beitragen kann, länger möglichst selbständig in der gewohnten häuslichen Umgebung zu bleiben
 - insbesondere Leistungen nach § 40 SGB XI –
- einen eigenständigen **Leistungsanspruch nach § 45b SGB XI**.

- Der Leistungsanspruch nach § 45b SGB XI ist dabei *in Pflegegrad 1 der einzige jedem häuslich Gepflegten zustehende Anspruch auf monatliche Leistungen*. Dies ist bei der Weiterentwicklung des § 45b SGB XI auch inhaltlich zu beachten.

Erstes Pflegestärkungsgesetz

Entscheidung 3:

- Die bislang in § 45b SGB XI enthaltene Leistung für niedrigschwellige Angebote wird **nicht in § 36 SGB XI selbst integriert**. Sachleistungserbringung und Entlastungsbetrag nach § 45b SGB XI bleiben getrennt. Das Kostenerstattungsverfahren für Leistungen niedrigschwelliger Angebote wird beibehalten.
- Die entsprechende Empfehlung des Expertenbeirats wird **aber** dadurch aufgegriffen, dass bis zu 40 Prozent des Sachleistungsbetrags auf Wunsch auch für die Leistungen nach Landesrecht anerkannter niedrigschwelliger Betreuungs- und Entlastungsangebote eingesetzt werden kann (**Umwandlungsanspruch**).

Erstes Pflegestärkungsgesetz

Folgen:

1. Vorgriff auf „keine Unterscheidung mehr“:
Öffnung der Ansprüche nach § 45b SGB XI bereits ab 01.01.2015 **für alle Versicherten.**
Versicherte ohne erheblich eingeschränkte Alltagskompetenz erhalten den Grundbetrag (104 Euro/Monat). Versicherte mit einem erhöhten Betreuungsbedarf im Sinne der §§ 45a, 45b SGB XI bekommen weiter den erhöhten Betrag (208 Euro/Monat).
2. Vorgriff auf „Ansprüche nach § 45b SGB XI auch für Versicherte ohne erheblich eingeschränkte Alltagskompetenz und – perspektivisch – Versicherte des Pflegegrades 1“:
Inhaltliche Ergänzung der bisherigen zusätzlichen Betreuungsleistungen um **zusätzliche Entlastungsleistungen.**

Erstes Pflegestärkungsgesetz

Zusätzliche Entlastungsleistungen sind:

- Angebote ambulanter Pflegedienste nach § 45b SGB XI zur hauswirtschaftlichen Versorgung.
- Angebote nach Landesrecht anzuerkennender niedrigschwelliger Entlastungsangebote.

Diese adressieren insbesondere folgende Hilfebedarfe:

- Bedarf an praktischen Hilfen im Alltag in einer die Eigenständigkeit stärkenden Art und Weise
 - korrespondierend mit dem neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff und ist bereits wichtig ab Pflegegrad 1,
- hierbei auch Bedarf nach Unterstützung im Haushalt
 - ist insbesondere wichtig ab Pflegegrad 1,

Erstes Pflegestärkungsgesetz

– sowie NEU:

eigenständige Berücksichtigung der Belange der Personen, die familiär/ehrenamtlich Pflegeverantwortung übernehmen

=> Angebote zur Entlastung dieser Personen in ihrer besonderen Eigenschaft als Pflegende.

Erstes Pflegestärkungsgesetz

Folgen:

3. Vorgriff auf „modifizierte „Integration“ der niedrigschwelligen
Betreuungsleistungen in § 36 SGB XI“:
=> Einführung des **Umwandlungsanspruchs**.

Umwandlungsanspruch

Warum überhaupt?

- Gerade in der Versorgung an Demenz erkrankter Menschen hat die Betreuung im Rahmen niedrigschwelliger Angebote sich sehr bewährt. Sie ist regelmäßig durch hohes Engagement der Betreuungskräfte, gute Schulungen mit spezieller Ausrichtung auf die Krankheitsbilder der Demenz und sehr gute Beziehungsstrukturen zwischen Betreuenden und Betreuten gekennzeichnet.
- Gerade an Demenz erkrankte Menschen benötigen ein möglichst stabiles Versorgungssetting mit vertrauten Personen. Im Bereich niedrigschwelliger Betreuung könnten die Betreuungspersonen oft langjährig gleichbleibend sein, wenn hierfür ausreichende Mittel bereit stünden. Die Leistungshöhe nach § 45b SGB XI wirkt hier aber limitierend. Durch den Umwandlungsanspruch wird das Beibehalten eines gut funktionierenden Versorgungssettings mit niedrigschwelliger Betreuung ermöglicht.



Umwandlungsanspruch

- In Zukunft ist im Rahmen der demografischen Entwicklung zum einen mit einem Anstieg hochaltriger Pflegebedürftiger und einem wachsenden Anteil an Demenz erkrankter Menschen zu rechnen. Zum anderen wird es schwieriger werden, die Betreuung und Versorgung durch Familienangehörige – meist Frauen – sicherzustellen, insbesondere aufgrund anderer Biografien, veränderter Anforderungen der Arbeitswelt und steigender Nachfrage nach Arbeitskräften aufgrund der demografischen Entwicklung. In manchen Gebieten beginnt diese Entwicklung bereits heute, spürbar zu werden.
- Alle vorhandenen Ressourcen, also auch die ehrenamtlichen Engagements, sollten daher jeweils optimal genutzt werden können – so wie es im individuellen Versorgungssetting sinnvoll ist. Mehr Flexibilität im Leistungsrecht erleichtert dies.

Umwandlungsanspruch

Warum so?

- Beibehaltung der Trennung:
 - Die Sachleistungserbringung soll weiterhin nur durch nach dem SGB XI zugelassene Pflegeeinrichtungen erfolgen. Für diese gelten die Qualitätsmaßstäbe und -sicherungsverfahren, die mit der Zulassung nach dem SGB XI einhergehen, so dass die Versicherten sich bundesweit hierauf verlassen können.
 - Die niedrigschwelligen Angebote in den Ländern sind sehr heterogen aufgestellt und überwiegend von ehrenamtlichem Engagement geprägt. Die Anerkennung der niedrigschwelligen Angebote soll daher weiterhin – wie bewährt – nach Landesrecht erfolgen. Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung sollen im Gesetz zwar konkreter beschrieben werden, die Konkretisierung der Anforderungen im einzelnen soll aber weiterhin im Landesrecht erfolgen.

Umwandlungsanspruch

Warum so?

- Ausgestaltung des Abrechnungsverfahrens:
 - Der Expertenbeirat hat das Kostenerstattungsverfahren ausdrücklich empfohlen, es hat sich bei der Leistungserbringung durch niedrigschwellige Angebote auch grundsätzlich bewährt.
 - Der Vorrang des Sachleistungsprinzips bleibt trotz Umwandlungsanspruch weiter gewahrt: Umgewandelt werden Sachleistungsbeträge, die noch nicht für den Bezug von ambulanten Sachleistungen verbraucht worden sind. Die Abrechnung der ambulanten Sachleistungen hat daher Vorrang.
 - Hierbei ist auch zu beachten, dass das Erfordernis der Sicherstellung der Versorgung im Bereich Grundpflege und hauswirtschaftlicher Versorgung im Einzelfall vor Nutzung von Betreuungsleistungen (so noch § 124 Absatz 3 SGB XI, § 45b Absatz 3 Satz 3 SGB XI in der Fassung des PSG I) unter Geltung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs zu entfallen haben wird.

Umwandlungsanspruch

Daher:

- Zunächst Abrechnung der Sachleistungen durch den ambulanten Pflegedienst.
- Dann zusätzlich zu dem Anspruch aus § 45b Absatz 1/1a SGB XI weitere Kostenerstattung für niedrigschwellige Leistungen im Rahmen des Umwandlungsanspruchs.
- Instrumente zur Feststellung, in welchem Rahmen voraussichtlich Sachleistungsbeträge unausgeschöpft bleiben werden, sind insbesondere:
 - Vorab-Unterrichtung über die voraussichtlichen Kosten durch den ambulanten Pflegedienst (§ 120 Absatz 3 SGB XI),
 - Individuelle Versorgungsplanung nach § 7a SGB XI,
 - Erfahrungswerte;
 - monatliche Information des Versicherten über die mit der Pflegekasse abgerechneten Leistungen durch den ambulanten Pflegedienst auf Wunsch des Versicherten.

Umwandlungsanspruch

- **Probleme** treten auf, wenn
- die o. g. Instrumente nicht genutzt werden oder nicht genutzt werden können (z. B. bei fortwährend sehr kurzfristigen Änderungen in der Pflegesituation),
 - die Informationen nicht reibungslos fließen oder
 - einer der Beteiligten die Abrechnung der ambulanten Sachleistungen verzögert oder fehlerhaft ausführt, so dass nachträglicher Korrekturbedarf entsteht.

2.4 Auswirkungen der Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs mit dem Zweiten Pflegestärkungsgesetz

Zweites Pflegestärkungsgesetz

2016/2017: Inkrafttreten **Zweites Pflegestärkungsgesetz (PSG II)**

- zum 01.01.2017 Einführung des **neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs**
- ab dann Begutachtung im Hinblick auf die noch vorhandene **Selbständigkeit und die Fähigkeiten**
- je nach Umfang des umfassender betrachteten Hilfebedarfs Einstufung in einen von **fünf Pflegegraden**
- **pflegerische Betreuungsmaßnahmen** werden **regulärer Bestandteil der ambulanten Pflegesachleistungen** ambulanter Pflegedienste nach § 36 SGB XI
- **Automatische Überleitung** von den Pflegestufen in die Pflegegrade:
 - Grundsatz: „einfacher Stufensprung“ (z. B. PS I => PG 2)
 - Für Versicherte mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz: „doppelter Stufensprung“ (z. B. „PS 0“ => PG 2)

Zweites Pflegestärkungsgesetz

➤ Änderungen der §§ 45a bis 45d SGB XI:

- § 45a SGB XI a. F. entfällt;
- § 45a SGB XI n. F. eröffnet den Abschnitt mit der Beschreibung der niedrigschwelligen Betreuungs- und Entlastungsangebote und ihrer Anerkennungsbedingungen.
- Die Betreuungsangebote und Angebote der hauswirtschaftlichen Versorgung ambulanter Pflegedienste gemäß § 45b Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 SGB XI n. F. sind keine „besonderen Angebote“ mehr, sondern sind pflegerische Betreuungsmaßnahmen und „Hilfen bei der Haushaltsführung“ (neue Begrifflichkeit ab 2017) im Sinne des neuen § 36 SGB XI.

Zweites Pflegestärkungsgesetz

- § 45c SGB XI konzentriert sich ganz auf die Förderung niedrigschwelliger Angebote, des bürgerschaftlichen Engagements und von Modellvorhaben zur Weiterentwicklung der Versorgung (mit einem Schwerpunkt weiterhin bei der Versorgung an Demenz erkrankter Menschen, aber – NEU – auch anderer Gruppen von Pflegebedürftigen, deren Versorgung in besonderem Maße der strukturellen Weiterentwicklung bedarf)
- § 45d SGB XI konzentriert sich ganz auf die Förderung der Selbsthilfe
- Außerdem NEU:
§ 45c Absatz 9 SGB XI – Förderung regionaler Netzwerke

3. Wo stehen wir 2017?

3.1 Neue Zielgruppen und die Berücksichtigung ihrer Bedürfnisse

Zweites Pflegestärkungsgesetz

- Der Entlastungsbetrag nach § 45b SGB XI wird **für alle Pflegebedürftigen** auf eine **einheitliche Höhe** von bis zu 125 Euro/Monat festgelegt (als Folge von „keine Unterscheidung mehr“).
- Die in § 45b SGB XI abgebildeten **Leistungen** – insbesondere die Leistungen im Sinne des § 45b Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 und 4 SGB XI n. F. – greifen
 - sowohl weiterhin die Bedürfnisse kognitiv beeinträchtigter Menschen auf
 - als auch die Bedürfnisse vorwiegend körperlich beeinträchtigter Pflegebedürftiger, die weiter möglichst eigenständig in ihrer häuslichen Umgebung leben möchten,
 - als auch die Bedürfnisse der den Pflegebedürftigen nahestehenden Pflegepersonen, die durch die Übernahme der Pflegeverantwortung ggf. besondere Belastungen erfahren.

Zweites Pflegestärkungsgesetz

- **Pflegegrad 1** erhält Anspruch auf den Entlastungsbetrag nach § 45b SGB XI, so dass er in diesem Umfang – je nach Bedarf –
- teilstationäre Tages-/Nachtpflegeleistungen,
 - vorübergehende vollstationäre Kurzzeitpflege,
 - pflegerische Betreuungsmaßnahmen und – hier besonders von Bedeutung – Hilfen bei der Haushaltsführung durch ambulante Pflegedienste oder
 - Betreuungs- oder Entlastungsleistungen durch nach Landesrecht anerkannte niedrigschwellige Angebote
- erhalten kann.

Zweites Pflegestärkungsgesetz

- Mit einer **Besonderheit**:

Anders als Pflegebedürftige ab Pflegegrad 2, die hierfür ihren Anspruch aus § 36 SGB XI einsetzen können und sollen, dürfen Pflegebedürftige des Pflegegrades 1 den Entlastungsbetrag auch für Leistungen ambulanter Pflegedienste im Bereich der körperbezogenen „**Selbstversorgung**“ nutzen (= Kernbereich der früheren „Grundpflege“), z. B. zur wöchentlichen Unterstützung beim Nehmen eines Bades.

3.2 Alte Zielgruppen und bessere Berücksichtigung ihrer Bedürfnisse

Zweites Pflegestärkungsgesetz

- **Versicherte mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz** können die **Nutzung** des Anspruchs aus § 45b SGB XI grundsätzlich unverändert **weiterführen**.
- Versicherte, die keinen so hohen Bedarf an ambulanten Sachleistungen, aber einen **besonders hohen Bedarf an Leistungen niedrigschwelliger Angebote** haben, können hierfür den **Umwandlungsanspruch** nutzen (§ 45a Absatz 4 SGB XI n. F.), das betrifft insbesondere an Demenz erkrankte Menschen und ihre Angehörigen, die an der Nutzung niedrigschwelliger Betreuungsangebote interessiert sind.

Zweites Pflegestärkungsgesetz

- Versicherte mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz, die Anspruch auf den **erhöhten Betrag von 208 Euro/Monat** hatten,
 - stehen sich entweder bereits durch den „**doppelten Stufensprung**“ nach §§ 36, 37, 41 SGB XI so viel besser, dass sie den bisherigen Leistungsbezug nach § 45b SGB XI insoweit nun über andere Ansprüche finanzieren können, oder
 - erhalten **Besitzstandsschutz durch einen Zuschlag** auf den Entlastungsbetrag gemäß § 141 Absatz 2 SGB XI n. F.

3.3 Verständlichkeit erhöhen und Förderung verbessern

- Neue Bezeichnungen, neue Regelungsstruktur
- Mehr Transparenz durch Verbesserung des Zugangs zu Informationen
- Drittes Pflegestärkungsgesetz:
Neue Fördermöglichkeiten

Zweites Pflegestärkungsgesetz

- Neue Bezeichnungen, neue Regelungsstruktur

- Die niedrigschwelligen Betreuungs- und Entlastungsangebote werden unter dem Oberbegriff der „**Angebote zur Unterstützung im Alltag**“ (AzUiA) zusammengefasst.
- Die **Untergruppen** verdeutlichen die wesentlichen drei Zielrichtungen dieser Angebote:
 - Betreuung,
 - Entlastung von Pflegenden,
 - praktische Entlastung im Alltag.
- Der **Umwandlungsanspruch**, dessen Nutzung unabhängig von der Nutzung des Anspruchs nach § 45b Absatz 1 SGB XI erfolgt, wird sachnah in **§ 45a Absatz 4 SGB XI n. F.** anstatt in § 45b SGB XI geregelt.

Zweites Pflegestärkungsgesetz

- Neue Bezeichnungen, neue Regelungsstruktur

- Der Anspruch auf „zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen“ gemäß § 45b SGB XI wird zum Anspruch auf den „**Entlastungsbetrag**“.
- Die **Fördermöglichkeiten** nach **§ 45c SGB XI** werden durch eine **neue Untergliederung** besser veranschaulicht und **§ 45d SGB XI allein** auf die Förderung der **Selbsthilfe** ausgerichtet.

Zweites Pflegestärkungsgesetz

- Mehr Transparenz durch bessere Information

- Konkretisierung der Regelungen zur Aufnahme der niedrigschwelligen Betreuungs- und Entlastungsangebote in die „**Leistungs- und Preisvergleichslisten**“, die den Versicherten kostenfrei zur Verfügung gestellt werden;
auch eine Online-Veröffentlichung wird vorgesehen;
hierdurch wird das vorhandene Leistungsangebot erheblich transparenter dargestellt und kann auch besser mit anderen Leistungsangeboten verglichen werden
- Verbesserung des Datenaustauschs, damit diese Listen immer möglichst aktuell sind

Drittes Pflegestärkungsgesetz (PSG III-E)

- Neue Fördermöglichkeiten

- Gemäß den Empfehlungen der Bund-Länder-AG zur Stärkung der Rolle der Kommunen in der Pflege
 - können die kommunalen Gebietskörperschaften ihren Förderanteil künftig auch in Form von Personal- oder Sachmitteln einbringen;
 - können Fördermittel, die von den Ländern weder im originären Förderzeitraum noch im Folgejahr abgerufen worden sind, im darauf folgenden Jahr von den Ländern beantragt werden, die im originären Förderzeitraum mindestens 80 Prozent der auf sie nach dem Königsteiner Schlüssel entfallenden Fördermittel ausgeschöpft haben.

4. Ausblick – Künftige Aufgaben

Künftige Aufgaben

- Umsetzung des neuen Rechts in den Ländern und Austausch untereinander
- Umsetzung der neuen Regelungen unter Geltung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs (Begleiten der Weiterentwicklung in der „neuen Welt“)
- Beobachten des Einflusses weiterer Faktoren auf die Entwicklung (z. B. Auswirkungen des demografischen Wandels)
- ggf. weiteres Aufgreifen wissenschaftlich fundierter Impulse und von Erfahrungen aus der Praxis

5. Ihre Fragen!

Vielen Dank für Ihr Interesse!

Mehr Informationen im Internet:

- BMG-Homepage - Thema Pflege:

<http://www.bmg.bund.de/themen/pflege.html>

- Aktuelle Informationen zu den Pflegestärkungsgesetzen:

<http://www.pflegestaerkungsgesetz.de/>

BMG-Bürgertelefon zur Pflegeversicherung:

030 / 340 60 66 – 02 (normaler Telefontarif)

Kontakt:

Bundesministerium für Gesundheit, Rochusstraße 1, 53123 Bonn, poststelle@bmg.bund.de, <http://www.bmg.bund.de/>